

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.

Redacteur Fr. Hüner. Druckerei d. Redaction. Preis 12 1/2 Sgr. Subscribenten 12 1/2 Sgr.

Annahme der für die nächste Nummer bestimmten Beiträge in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 9. Mai.

1872.

Anlage 9850. Abonnementspreis vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Sgr. incl. Frangolohn 1 Thlr. 10 Sgr. Jede einzelne Nummer 2 1/2 Sgr. Subscribenten für Extrablätter ohne Postbestellung 2 Thlr. mit Postbestellung 12 Thlr. Inlandsgeld 4 Sgr. Auslandsgeld 1/2 Thlr. Bestellen Sie bei den Buchhändlern oder bei dem Verleger. Otto Klemm, Universitätsstr. 23, Social-Comptoir Hauptstraße 11.

No 130.

Öffentliche Sitzung der Handelskammer

Freitag, den 10. Mai d. J., Abends 7 Uhr in ihrem Sitzungslocale Neumarkt 19, I. Tagesordnung:

- 1) Registre.
- 2) Bericht über die Vorlage des Kaiserlichen Generalpostamts, Vorlegung der Postmandate mit Wechseln an Sonn- und Feiertagen betr.
- 3) Ausschussbericht über Revision der Wechselordnung (Handelskammer-Vorlage).
- 4) Ausschussbericht über Umlegung der Telegraphenleitung für die Börse.

Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die über 1) die An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsänderungen, ferner der Gewerbsgehülfen, Lehrlinge und Dienstboten bei deren Annahme und Entlassung, endlich der Fremden bei der Ankunft, dem Umzuge und der Abreise derselben, 2) die Einreichung der Legitimationen, 3) die Erholung der Anmeldebüchlein hier bestehenden Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt werden, so steht das unterzeichnete Polizeiamt — geleitet von dem Wunsche, mit Ordnungsgemäßigkeit so wenig als möglich verfahren zu müssen, — sich veranlaßt, jene Anordnungen in Folgendem zusammen zu stellen und sie hiermit zur Nachachtung einzuschärfen.

§ 1. So oft eine hier wohnhafte Familie oder einzelne Person ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von Demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von Dem, von welchem sie wegeht, binnen vierundzwanzig Stunden im Einwohner-Bureau des Polizei-Amtes schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Dies gilt auch rückwärts solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.

§ 3. Ebenso sind verheiratete und beurlaubte Militär-Personen (ungeachtet Letztere sich selbst an- und abmelden müssen), insgesam alle diejenigen, welche entweder um als bleibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder, um eine Zeit lang alhier zu verweilen, herkommen und in der letzten Beziehung unter andern Bleib- und Wegziehern, Pensionären, Lehrlinge, Gewerbsgehülfen, Schüler, Gleichwohl ob sie eine hohe oder elementarische (besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungsgewerks, Buchhalter, Studenten, Künstler und Hauslehrer, bei ihrer Ankunft und ihrem Anzuge alhier, sowie bei ihrem Weggange von hier, binnen gleicher Frist, von den Wirtzen, Lehrherren, Weiskern und Principalen, von den drei Letzteren auch dann, wenn sie die Lehrlinge oder Geschäftsgehülfen nicht in Wohnung haben, bei dem Einwohner-Bureau schriftlich an- und abzumelden.

§ 4. Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wegziehen, um auswärts in ein bleibendes oder zeitweiliges Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Condition, in Dienst, unter das Militär u. s. w. sich begeben, müssen von dem Familiencapitel bei ihrem Weggange ab- und, wenn sie hierher zurückkehren, angemeldet werden.

§ 5. Einwandernde Gewerbsgehülfen haben den Wirtzen, bei denen sie einzutreten, ihre Wander-Legitimation zu beibringen und dürfen ohne Anmeldebüchlein nicht über 24 Stunden hier verweilen; treten sie hier aber in Arbeit, so haben sie sich, unbeschadet der § 3 enthaltenen Bestimmung, binnen gleicher Frist zur Erlangung einer Arbeitskarte an das Einwohner-Bureau zu wenden, ebenselbst auch, so oft sie hier ihre Condition wechseln, die erhaltene Arbeitskarte zu produciren, wenn sie aber ganz arbeitslos geworden sind, sich zur Empfangnahme ihrer Reis-Legitimation einzufinden. Jeder Herr oder Meister, bei dem ein Gewerbsgehülfe aus der Condition tritt, es mag derselbe weiter reisen oder hier anderwärts in Arbeit treten, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solches binnen 24 Stunden zur Kenntniß des Einwohner-Bureau gelange, und bleibt im Unerlöschungsfalle dafür verantwortlich.

Die Wirtzen, bei denen einwandernde Gewerbsgehülfen einzutreten, sind verbunden, denselben sogleich nach deren Ankunft ihre Wander-Legitimationen abzugeben und solche an das Fremden-Bureau abzugeben, diejenigen Gewerbsgehülfen aber, welche eine Wander-Legitimation vorzuzeigen nicht vermögen, ohne Verzug ebenselbst anzumelden. Uebrigens haben sie darauf zu sehen, daß

jugenworte oder arbeitslos gewordene Gewerbsgehülfen ohne Anmeldebüchlein nicht über 24 Stunden hier verweilen.

§ 6. Dienstboten aller Art müssen sich beim Antritte des Dienstes, so wie unmittelbar nach Beendigung desselben unter Vorzeigung ihrer Heimathsscheine, Attestate, Dienstzeugnissebücher u. dgl. bei der Gesinde-Expedition melden, und eine gleiche Verbindlichkeit zur An- und Abmeldung des Gesindes liegt auch den Herrschaften ob, welche überdies anzuzeigen haben, wenn der Dienstbote vor Ende der Dienstzeit entlassen wird, warum solches geschehe.

Nicht gehörig legitimirten Dienstboten kann der Dienstantritt nicht gestattet werden, und es ist als eine vollständige Legitimation keineswegs anzusehen, wenn der Dienstbote nur das letzte Dienstattest beizubringen vermag.

Dienstlose, mit einem Anmeldebüchlein nicht versehenes Gesinde aufzunehmen, bleibt schlechterdings untersagt.

Dienstverpflichteten, welche einen Dienstboten auf Probe annehmen oder einen solchen außerhalb ihrer Wohnung in Schlafstelle bringen wollen, haben davon gleichfalls bei der Gesinde-Expedition binnen der im Allgemeinen bestimmten 24stündigen Frist Anzeige zu machen.

§ 7. Jeder hier übernachtende Fremde ist, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, trifft er aber erst nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von seinem Wirtze, gleichviel ob Letzterer ein Gastwirth oder eine Privatperson ist, im Fremden-Bureau des Polizei-Amtes schriftlich anzumelden.

Als Fremder wird Jeder angesehen, welcher sich nicht wesentlich hier aufhält, und es kann demnach hierbei keinen Unterschied begründen, ob derselbe ein Bekannter oder Verwandter des Wirtzes ist und ob er einem nah oder fern gelegenen Orte des Inlandes oder Auslandes angehört.

§ 8. Zur Anmeldung kann man sich der hierzu bestimmten Formulare bedienen, welche im Einwohner- und Fremden-Bureau unentgeltlich verabreicht werden. Die auf diesen Formularen befindlichen Spalten sind gehörig auszufüllen, und es ist dabei stets zu bemerken, ob der Fremde länger als 3 Tage hier sich aufhalten gedenkt, dessen Legitimation zugleich mit dem Meldebüchlein einzureichen. Das Verschweigen oder Zurückhalten solcher Legitimationen wird, je nach der Verschuldung, an dem Wirtze oder dem Fremden, mit der weiter unten zu erwähnenden Ordnungsstrafe geahndet werden.

§ 9. Verabfolgt ein Fremder länger als drei Tage hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines, für die Zeit des Aufenthaltes von dem Fremden-Bureau ausgestellten Anmeldebüchleins, auch wenn sich der Fremde bei Bekannten oder Verwandten aufhält. Ohne einen solchen Schein darf ihm von seinem Wirtze der fernere Aufenthalt eben so wenig, als nach Ablauf der Zeit, auf welche der Schein erteilt worden war, gestattet werden. Es liegt dem Wirtze ob, sich davon zu überzeugen, ob der Fremde einen Anmeldebüchlein besitze oder nicht, und, ersteren Falls, ob er nach gültig sei. Nach Ablauf des Anmeldebüchleins hat der Fremde um Prolongation nachzusuchen.

§ 10. Bei dem Abgange eines Fremden, gleichviel ob er von hier wegreist oder ob er ein anderes Quartier in hiesiger Stadt bezieht, ist er von seinem zeitlichen Wirtze längstens binnen 24 Stunden bei dem Fremden-Bureau abzumelden.

Hierzu sind ebenfalls gebrauchte Formulare im Fremden-Bureau unentgeltlich zu erhalten. Gastwirth haben an jedem Vormittage um 9 Uhr die Abmeldung der bis dahin bei ihnen abgegangenen Fremden zu bewirken.

Verändert ein Fremder hier sein Quartier, so ist er, unter Angabe seiner vorigen Wohnung, von dem neuen Wirtze in der § 7 vorgeschriebenen Weise anzumelden.

§ 11. Die Aufzeichnung der eingezogenen Personen in den Personalsteuer-Listen befreit nicht von der Verbindlichkeit ihrer Anmeldung bei dem Polizei-Amte.

Wer aber die gehörig erfolgte Meldung eine Verschweigung zu erlangen wünscht, hat den Meldebüchlein doppelt einzureichen und erhält dann ein mit dem Stempel des Polizei-Amtes versehenes Exemplar zurück. Derselbe darf jedoch nicht dem Fremden ausgeantwortet werden.

§ 12. Das Polizei-Amte ist es dem allgemeinen Besten schuldig, auf die Befolgung vorkommender Vorschriften streng zu halten, und es wird demnach jede Vernachlässigung derselben mit einer Geldbuße bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden.

Leipzig, den 7. Mai 1872. Das Polizei-Amte der Stadt Leipzig. Dr. Rüder.

Rudolf Gottschall's „Mazeppa“.

Am nächsten Freitag sehen wir einer Auf-führung entgegen, welche, obgleich die eigentliche Saison für Novitäten bereits vorüber ist, doch nicht verschmähen wird, das allgemeine Interesse in Anspruch zu nehmen.

Gottschall's „Mazeppa“, ein Trauerspiel, welches früher bereits am Dresdener Hoftheater, in Breslau, Bremen und an mehreren andern Bühnen mit Erfolg zur Aufführung gekommen ist, wird an unserem Stadttheater in Scene gehen und zwar zum ersten Male in jener veränderten Gestalt, in welcher es in dem zweiten Bändchen der bei F. A. Brockhaus erschienenen dramatischen Werke des Dichters vorliegt. In Dresden spielte Bogumil Dawison, der geniale, jüngst verstorbene Darsteller, mit dem ganzen Aufgebote seines Genies die Titelrolle, während Frau Bayer-Dürck als Katryna eine unvergleichlich schöne, charaktervolle Leistung bot. Die herrliche Einrichtung des Stückes erwies sich für die letzten Tage damals indess als glückliche, wie der Dichter in dem Nachwort zu dem gedruckten Trauerspiel ausführlicher motivirt.

Der Held des Stückes ist nicht jener junge Mazeppa, der wegen eines Liebesabenteuers auf's Ross gebunden wird, obgleich der Dichter auch die Folgen jener Begebenheit mit in die Handlung verwebt hat und in einer Erzählung von poetischem Schwunge sie in die Erinnerung zurückruft; das Stück spielt in einer spätern Lebensperiode des Helden und behandelt sein Streben nach der Krone, seinen Abfall von Peter dem Großen, seinen Uebergang zu den Schweden — vor allem aber den tragischen Conflict, der in der nothgedrungenen Dimittirung des Vaters seiner Geliebten liegt — und den auch der russische Dichter Alexander Puschkin in einer poetischen Erzählung behan-delt hat.

Der Dichter hat diesen Stoff nun zum Träger eines stillen Grundgedankens zu machen gesucht: „Es bedarf“, sagt er in jenem Nachwort, „wohl nicht der besonderen Ermahnung, daß der auf's Ross gebundene Mazeppa nicht bloß die that-sächliche Vignette, sondern das ethische Symbol der Dichtung ist, das Symbol der wilden und blinden Leidenschaft, die im Verderben stürzt. Dem Urtheile der Kritik fällt die Entscheidung anheim, inwieweit meine gestaltende Kraft ausreichte, einen stillen Grundgedanken in lebens-diger Handlung auszuprägen und ohne der histo-rischen Colorit untreu zu werden, doch die alle Zeiten durchwaltende Menschheit zu schauern, welche der Ueberhebung des Menschen auf dem Fuße folgt.“

Da dies Drama in die „dramatischen Werke“ des Dichters aufgenommen ist, so hat nicht bloß die journalistische Kritik bereits vielfach über das-selbe ihr Urtheil abgegeben, sondern auch die neuesten literarhistorischen Werke beschäftigen sich mit demselben. Heinrich Kurz in dem vierten Bande „seiner als nützlichem anerkannter“ Geschichte der deutschen Literatur (Leipzig, Teubner) sagt über das Stück: „Mazeppa“ wird von einigen Kritikern für Gottschall's vollendetstes Werk ge-halten, und allerdings hat er ihm vielleicht die größte Aufmerksamkeit geschenkt, wozu die größte Kunst entwickelt. Gottschall hat in seinem „Mazeppa“ glücklich mit Lord Byron und mit dem zwei großartigen Gemälden des Meisters Horace Verneil gerungen, denen er sich eben-därtig erwiehen. Die Handlung ist außerordent-lich reich, aber die zahlreichen Fäden, an denen sich das Gewebe entwickelt, sind mit solcher Kunst angelegt, daß sich das Drama in der größten Klarheit abspinnet. Wie der Dichter im „Mazeppa“, um uns seiner eigenen Worte zu bedienen, die Ueberführung rothloser Leidenschaft

darstellt, so schildert er im „Rabob“ den Fluß des Goldes, der selbst die Schwünge einer großen Seele lähmt. Ohne in historische Breite zu ver-fallen, bieten beide Dramen einen Reichthum an schönen und tiefen Gedanken, von denen viele als ewig geltende Sentenzen aufbewahrt zu werden verdienen.“

Ein anderer Literaturhistoriker, Adolf Stern, sagt in seinem Werke „Zunächst Jahre deutscher Dichtung“ (Leipzig, Wartig), bei der Charakteristik Gottschall's: „Als diejenigen Werke, deren Stoff dem Dichter die Entfaltung seiner eigentümlichen Begabung, seines schwingendsten Pathos, seiner Leidenschaftlichkeit, seiner prunkvollen, bilderreichen, lebenden Diction am besten gestattete, sind wohl „Carlo Zeno“ und die Tragödie „Mazeppa“ anzusehen.“ Beide Literaturhistoriker haben die Proben, mit denen sie die Bedeutung der Dichter illustriren, aus dem „Mazeppa“ entnommen, und zwar theilt Heinrich Kurz die Scenen des zweiten Actes mit, in denen die größere Erzählung ent-halten ist, während Adolf Stern die zweite Hälfte des dritten Actes aufnimmt, in welcher der tra-gische Conflict seinen Höhepunkt erreicht hat.

Die Inszenirung des Trauerspiels, das auch in dieser Hinsicht nicht bloß an die darstellende Kunst große Ansprüche stellt, wird, wie man ver-nimmt, eine durchaus würdige sein — und so ist wohl für dies Stück hier ein Erfolg zu hoffen, wie ihn Gottschall's „Catharina Howard“ jüngst am Berliner Hoftheater errungen hat.

Leipziger Kunstverein.

Leipzig, 9. Mai. Heute werden im Kunstver-einslocale für einige Tage Photographien nach Ludwig Passini's humoristischen Charakter-bildern aus dem modernen Italien aufgestellt sein. M. J.

Die Wohnungsnoth.

eins von den schlimmsten socialen Uebeln der Gegenwart, sucht Leipzig gerade so heim als die meisten andern dichtbevölkerten, in raschem Auf-schwung begriffenen Städte. Unsere Beamten empfinden es, wenn ihre Gehaltsbesserung als-bald in die Hände der Hausbesitzer übergeht, die jungen Paare, in deren Budget der Posten von 400 Thlr. für Miete schlecht sich einpassen läßt, viele Andere empfinden es. Aber am schlimmsten lastet diese Noth auf kleinen Gewerbetreibenden, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeitern, Tagelöhnern, endlich auf den Armen. Und während Leipzig weit vorgeschritten ist in der Fürsorge für seine Einwohner, wie männiglich aus der Wasser-versorgung, Beleuchtung, den Anlagen, Schulen, aus den 167 wissenschaftlichen, mildthätigen u. s. w. Vereinen erkennen mag — in der Beschaffung von gesunden, zweckmäßigen, billigen Wohnungen ist bisher Nichts geschehen außer dem lobenswerthen vereinzelten Vorgehen einiger wohlthätiger Männer. Da ist noch ein großes Arbeitsfeld für den Gemein-sinn, da gilt es, Laufende vor dem Ueber-thum des Leibes und der Seele zu bewahren, sie zur Häuslichkeit, Ordnung und einem gesegneten Leben zurückzuführen, der Sterblichkeit unter den Kindern oder bei anstehenden Krankheiten Einhalt zu thun, socialen Verlodungen den Damm des Familienlebens entgegen zu setzen.

Anerkennenswerth ist daher das Unternehmen einiger unserer Mitbürger, welche einen gemein-nützigen Bauverein, Vereinsgesellschaft mit einem nach und nach zu begebenden Capital von 500,000 Thlr., am 10. d. M. hier constituiren wollen.

Aus der uns vorliegenden Einladung und den beigegebenen kurgesetzten Statuten ersehen wir, daß man gut eingerichtete Wohnungen, im jähr-lichen Mietpreis von 30 — 150 Thlr. herzu-